

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DES KONFERENZ- ZENTRUMS**

### **DER KLINIKUM-DARMSTADT GMBH UND DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN (im Folgenden KDA)**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Die Klinikum Darmstadt GmbH (nachfolgend „KDA“ genannt) betreibt ein Konferenzzentrum. Sie bietet Räumlichkeiten, Möblierung, Medientechnik und Catering für Dritte an.
2. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz- und Veranstaltungsräumen der KDA zur Durchführung von Veranstaltungen wie Seminaren, Tagungen, Ausstellungen, Präsentationen, Work-Shops etc. sowie alle für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen der KDA und ihrer Tochtergesellschaften.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde.

#### **§ 2 Vertragsabschluss**

1. Das jeweilige Vertragsverhältnis kommt grundsätzlich nach schriftlicher Annahme des konkreten Angebots durch den Kunden zustande. Dieser erhält eine schriftliche Reservierungsbestätigung. Vertragspartner sind die KDA und der Kunde. Hat ein Dritter für den Kunden bestellt, haftet er der KDA gegenüber gemeinsam mit dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räumlichkeiten oder Flächen sowie die Einladung zu Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der KDA. § 540 Abs. 1 S. 2 BGB wird abbedungen, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.

#### **§ 3 Leistungen der Klinikum Darmstadt GmbH**

1. Die KDA bietet die im jeweiligen Vertrag genannten Räumlichkeiten in dem vereinbarten Zeitraum zu dem im Vertrag genannten Nutzungszweck an.

2. Die Konferenzräume sind mit Medientechnik ausgestattet. Die KDA wartet die Technik regelmäßig, sie übernimmt jedoch keine Haftung für die Funktionsfähigkeit der zur Verfügung gestellten Geräte.

3. Die KDA bietet verschiedene Veranstaltungspakete, welche neben der Nutzung der Räumlichkeiten und der Medientechnik auch die Versorgung mit Getränken und ggf. Speisen beinhalten. Der Kunde ist verpflichtet, das von der KDA zur Verfügung gestellte Angebot an Getränken und ggf. Speisen zu nutzen. Es ist nicht gestattet, Speisen und Getränke mitzubringen.

#### **§ 4 Durchführung der Veranstaltungen**

1. Der Kunde hat der KDA die endgültige Teilnehmerzahl bis spätestens 5 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen. Ist die mitgeteilte Teilnehmerzahl höher als vereinbart, wird die höhere Teilnehmerzahl nur Vertragsbestandteil werden, wenn die KDA entsprechende Kapazitäten bereitstellen kann und die KDA dies schriftlich bestätigt. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht. Stimmt die KDA zu, wird der Abrechnung die neue, höhere Teilnehmerzahl zugrunde gelegt. Nehmen tatsächlich weniger Teilnehmer an der Veranstaltung teil, basiert die Abrechnung auf der angemeldeten Teilnehmerzahl. Verschiebt sich der vereinbarte Beginn oder das Ende der Veranstaltung, so ist die KDA berechtigt, dem Kunden sämtlich hierdurch entstandenen Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

2. Der Kunde kann die Räumlichkeiten stundenweise mieten. Bei ganztägiger Anmietung stehen dem Kunden die Räumlichkeiten in der Kernzeit von 8:00 Uhr – 16.00 Uhr zur Verfügung. Inanspruchnahme der Räumlichkeiten und des Caterings außerhalb dieser Zeiten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der KDA. Eine gesonderte Vergütung bei Abendveranstaltungen (außerhalb der Kernzeit) bleibt wegen des potentiellen Mehraufwands ausdrücklich vorbehalten. Bei Veranstaltungen, die über diesen Zeitraum hinausgehen, ist die KDA berechtigt, anfallende Zusatzkosten pro gebuchtem Mitarbeiter in Rechnung zu stellen.

Bei halbtägiger Miete ist der Kunde gehalten, die Räumlichkeiten nicht über den von den KDA bestätigten Zeitraum hinaus zu nutzen. Die KDA sind berechtigt, Nutzungen über den vereinbarten Zeitraum hinaus dem Kunden in Rechnung zu stellen. Schadenersatzforderungen wegen Unmöglichkeit der Weitervermietung bleiben hiervon unberührt.

3. Dem Kunden obliegt die Einhaltung sämtlicher relevanter Vorschriften für die Durchführung seiner Veranstaltung. Benötigt der Kunde für seine Veranstaltung behördliche Genehmigungen oder hat er Abgaben an Dritte zu leisten, so hat er diese Verpflichtungen vor Vertragsbeginn zu klären und auf seine Kosten zu erfüllen.

4. Die Reinigung der Veranstaltungsräume ist im Mietpreis inklusive, soweit sie im üblichen und angemessenen Rahmen durchgeführt werden kann. Kosten für unangemessenen Mehraufwand, bspw. aufgrund unüblicher Verschmutzungen, Beschädigungen etc. trägt der Kunde.

5. Bringt der Kunde elektrische Geräte und Anlagen Geräte mit, trägt er die Verantwortung dafür, dass diese frei von Defekten sind. Der Kunde haftet für Schäden, die durch mitgebrachte elektrische Geräte oder Anlagen an den Einrichtungen der KDA entstehen.

6. Versicherungsschutz für eingebrachte Gegenstände des Kunden besteht seitens der KDA nicht. Störungen oder Defekte an der von der KDA zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Einrichtungen werden, soweit dies der KDA möglich ist, beseitigt. Die KDA schließt jegliche Haftung in diesem Zusammenhang aus.

## **§ 5**

### **Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Die Preise der jeweiligen Leistungen bestimmen sich nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste. Sämtliche Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

2. Bei Vertragsschluss wird eine Anzahlung des Kunden in Höhe von 30 % des Angebotspreises fällig. Die Restzahlung wird mit Mitteilung der endgültigen Teilnehmerzahl berechnet und 14 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Wird eine vereinbarte Vorauszahlung nicht geleistet, so ist die KDA zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung der KDA aufrechnen.

## **§ 6**

### **Rücktritt / Nichtinanspruchnahme gebuchter Leistungen**

1. Der Kunde kann bis zu 3 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn kostenfrei vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu

erklären. Maßgeblich ist der Eingang bei der KDA.

2. Bei einem Rücktritt des Kunden oder einer Vertragsänderung durch den Kunden bis zu 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird eine Entschädigung in Höhe von 50 Prozent des Mietpreises fällig.

3. Bei einem Rücktritt des Kunden oder einer Vertragsänderung durch den Kunden bis zu 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn wird eine Entschädigung in Höhe von 100 % des Mietpreises fällig.

4. Die KDA ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurück zu treten, insbesondere:

a) höhere Gewalt oder andere durch die KDA nicht zu vertretende Umstände machen die Vertragserfüllung unmöglich,

b) der Kunde hat die Räumlichkeiten unter irreführenden oder falschen Angaben in der Person des Kunden oder des Veranstaltungszwecks gebucht,

c) die Sicherheit, der reibungslose Geschäftsbetrieb, das Ansehen oder die Interessen der KDA oder ihres Trägers kann bei Durchführung der Veranstaltung gefährdet werden.

Im Fall des Rücktritts durch die KDA erhält der Kunde die geleistete Anzahlung zurück. Dem Kunden steht im Falle des Rücktritts durch die KDA kein Schadensersatzanspruch zu.

5. Die Haftung der KDA ist ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der KDA Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.

## **§ 7**

### **Haftung des Kunden**

Der Kunde haftet für das Verhalten seiner Mitarbeiter, der Veranstaltungsteilnehmer, seiner sonstigen Hilfskräfte wie für sein eigenes Verhalten. Die KDA kann von dem Kunden die Stellung angemessener Sicherheitsleistungen verlangen. Der Kunde haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die durch den Kunden, seiner Erfüllungsgehilfen oder von ihm beauftragten Personen verursacht werden.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmungen**

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages ebenso wie abzugebende Willenserklärungen bedürfen der Schriftform. Auf das

Erfordernis der Schriftform kann nur durch schriftliche Erklärung verzichtet werden.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Lücken aufweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit im Ganzen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Lücken, Regelungen zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten in rechtlicher zulässiger Weise möglichst nahe kommen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

3. Erfüllungsort ist Darmstadt.

4. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist Darmstadt.